Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 211.1/01_2021

Lausanne, 15. Januar 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 22. Dezember 2020 (4A 318/2020)

Begründung des Urteils im Fall Sun Yang

Das Bundesgericht veröffentlicht die Begründung seines Urteils zum chinesischen Schwimmer Sun Yang. Das Internationale Sportschiedsgericht in Lausanne wird den Fall wegen Befangenheit eines Schiedsrichters in anderer Zusammensetzung neu beurteilen müssen.

Das Internationale Sportschiedsgericht ("Tribunal Arbitral du Sport", TAS) sprach mit Entscheid vom 28. Februar 2020 (CAS 2019/A/6148) gegenüber dem chinesischen Schwimmer Sun Yang wegen Verletzung der Dopingregeln des internationalen Schwimmverbandes ("FINA Doping Control Rules", Version 2017) eine Sperre von acht Jahren aus. Der Sportler erhob dagegen zunächst Beschwerde in Zivilsachen (Verfahren 4A_192/2020, noch hängig) und später ein Revisionsgesuch (Verfahren 4A 318/2020) an das Schweizerische Bundesgericht. Dieses behandelte aus Gründen der Prozess-ökonomie zuerst das Revisionsgesuch und hiess es mit Urteil vom 22. Dezember 2020 gut (vgl. Medienmitteilung vom 24. Dezember 2020). Das Bundesgericht hob den Entscheid des TAS wegen Befangenheit eines Schiedsrichters auf. Damit wird das TAS den Fall Sun Yang in anderer Besetzung neu beurteilen müssen.

Nachdem am 24. Dezember 2020 nur das Dispositiv des Urteils bekannt gegeben wurde, liegt nun die Begründung vor. In seinem Revisionsgesuch hatte der Sportler geltend gemacht, Mitte Mai 2020 aus einem Artikel im Internet von Umständen erfahren zu haben, die den Präsidenten des für seinen Fall eingesetzten Spruchkörpers als befan-

gen erscheinen liessen. Es handelt sich dabei um Tweets, die der Schiedsrichter 2018 und 2019 im Zusammenhang mit Tierschutzanliegen gemacht hatte.

Das Bundesgericht prüfte zunächst, ob die Einwände gegen die Unvoreingenommenheit des Schiedsrichters rechtzeitig geltend gemacht wurden. Ausstandsgründe müssen sofort nach Bekanntwerden vorgebracht werden, ansonsten sind sie verwirkt. Die Partei muss die gebotene Aufmerksamkeit aufwenden und zumutbare Nachforschungen anstellen, um solche Gründe zu entdecken. Gemäss Bundesgericht kam der Sportler im vorliegenden Fall seiner Nachforschungspflicht hinreichend nach, weshalb ihm nicht vorgeworfen werden kann, dass er den im Revisionsgesuch geltend gemachten Ausstandsgrund nicht bereits während des Schiedsverfahrens entdeckt hat.

Sodann prüfte das Bundesgericht, ob die Vorbringen des Sportlers den Ausstand des Schiedsrichters zu begründen vermögen. Für den Ausstand eines Schiedsrichters genügt es, dass die gerügten Umstände den Anschein der Befangenheit erwecken. Dabei ist das subjektive Empfinden nicht massgebend. Vielmehr muss der Anschein der Befangenheit objektiv begründet sein. Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Schiedsrichters sind nur dann berechtigt, wenn aus objektiver Sicht in Kenntnis der Umstände nicht auszuschliessen ist, dass der Schiedsrichter bei seinem Urteil von entscheidfremden Faktoren beeinflusst worden sein könnte.

Im vorliegenden Fall hat sich der Schiedsrichter in den beanstandeten Tweets dem Tierschutz angenommen. Auch ein Schiedsrichter kann seine Überzeugungen grundsätzlich in den sozialen Netzwerken vertreten, jedoch mit der für Richter und Richterinnen gebotenen Zurückhaltung. Problematisch ist hier die Wortwahl bei wiederholter Verwendung heftiger Ausdrücke. In seinen Tweets geisselt der Schiedsrichter eine chinesische Praxis bei der Schlachtung von Hunden und prangert das Essen des Fleisches bei einem lokalen Fest in China an. Gewisse Ausdrücke nehmen dabei Bezug auf die Hautfarbe der einzelnen von ihm anvisierten chinesischen Personen. Zudem hat der Schiedsrichter entsprechende Bemerkungen in Tweets auch nach seiner Einsetzung als Präsident des Spruchkörpers im Fall Sun Yang gemacht. In Würdigung der gesamten Umstände erachtete das Bundesgericht deshalb Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Schiedsrichters als objektiv begründet.

Das TAS wird somit in anderer Besetzung erneut im Dopingverfahren gegen Sun Yang zu entscheiden haben.

Das vor Bundesgericht noch hängige Beschwerdeverfahren 4A_192/2020 soll nach der bereits erfolgten Aufhebung des angefochtenen Entscheids des TAS vom 28. Februar 2020 als gegenstandslos abgeschrieben werden. Gegenwärtig läuft noch eine Frist zur Stellungnahme der Parteien betreffend die Kostenverteilung.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 15. Januar 2021 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* 4A 318/2020 eingeben.